



Stadt *Anzeiger*

Sammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Vom 25. Oktober bis 25. November erfolgt die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Am 1. November ab 11 Uhr werden Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger, Stadtpräsident Günter Rühls und der Standortälteste Oberstleutnant Stefan Messner gemeinsam mit Vorstandsmitgliedern des Kreisverbandes in der Innenstadt für die Versöhnungs- und Friedensarbeit des Volksbundes sammeln.

„Preis des Oberbürgermeisters“ verliehen



Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger gratuliert Christin Dupke (Foto rechts) zum ersten Preis (links neben Frau Dupke der Drittplatzierte Stefan Wendt)
Foto: Hochschule Neubrandenburg

Mehr als 600 Erstsemester der Hochschule Neubrandenburg wurden am 24. September mit der feierlichen Immatrikulation willkommen geheißen. Gemeinsam mit Angehörigen, Freunden, und geladenen Gästen erlebten die Studienanfänger den Festakt in der Konzertkirche. Jährlich wird in diesem feierlichen Rahmen auch der „Preis des Oberbürgermeisters“ für wissenschaftliche Arbeiten von Studenten und Studentinnen, die einen Nutzen für die Stadt Neubrandenburg bringen und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse widerspiegeln, vergeben. In diesem Jahr waren 12 wissenschaft-

liche Arbeiten aus den verschiedensten Bereichen eingereicht worden. Den ersten Preis erhielt Christin Dupke für ihre Bachelorarbeit mit dem Titel: „Gestaltung des Kriegsgräberfriedhofes der Mahn- und Gedenkstätte Fünfeichen“. Gabriele Taube-Riegas wurde mit dem zweiten Preis für ihre Masterarbeit mit dem Titel: „Interaktionsrituale und bildliche Rekonstruktionen in Kinderzeichnungen“ geehrt und der dritte Preis ging an Stefan Wendt, der in seiner Bachelorarbeit das Gasbildungsvermögen verschiedener Zucker- und Futtererbsensorten im Vergleich zu Mais untersuchte.

Gedenken an die Pogromnacht

Zum Gedenken an die Pogromnacht von 1938 findet die Gedenkveranstaltung der Stadt Neubrandenburg am Freitag, dem **9. November 2012**, um **15 Uhr** an der Gedenkstätte am Synagogenplatz in der Poststraße statt. Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger und Stadtpräsident Günter Rühls laden die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neubrandenburg ein, an der Gedenkveranstaltung teilzunehmen und gemeinsam mit weiteren Vertretern der Fraktionen der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung der jüdischen Opfer zu gedenken. Der Oberbürgermeister wird die Gedenkrede halten und gemeinsam mit dem Stadtpräsidenten ein Blumengebilde niederlegen.

Bessere Anbindung der Innenstadt an ÖPNV

Die Stadt Neubrandenburg hält ein qualitativ gutes Stadtverkehrsangebot vor, das bereits jetzt alternative Bedienungsformen, zum Beispiel Rufbusse, in den Tagesrandlagen anbietet. Dies wurde bereits im regionalen Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte 2011, der Grundlage für die Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist, bestätigt. Mit diesem Nahverkehrsplan wurde neben dem Landkreis auch die Stadt beauftragt ein Bedienungs- und Umsetzungskonzept zu erarbeiten und während der Gültigkeit des Nahverkehrsplanes in die Praxis zu überführen. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Neubrandenburg

neue Ansätze für alternative Bedienungsformen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) entwickelt, die auch die Neubrandenburger Innenstadt besser in den Stadtbusverkehr miteinbeziehen sollen, um so insbesondere älteren Menschen und Menschen mit Einschränkungen eine bessere Erreichbarkeit vor allem des Ärztehauses aber auch des Marktplatz-Centers und der Turmstraße zu bieten. In immer wiederkehrenden öffentlichen Diskussionen, hervorgerufen vor allem durch die betroffenen Personengruppen wie Behindertenvereine und ältere Bürger, die nicht mehr gut zu Fuß sind, wurde schon seit langem die bessere Anbindung

der Innenstadt an den Stadtbusverkehr gefordert. Den demographischen Wandel berücksichtigend wurden Alternativen gesucht, die das bestehende und bewährte Bussystem ergänzen. Im Ergebnis wurde eine Vorzugsvariante erarbeitet, die den Einsatz einer kleinen behindertengerechten Buseinheit in der Innenstadt vorsieht. Mit diesem behindertengerechten Kleinbus soll die Innenstadt vom Busbahnhof über den Friedrich-Engels-Ring mit Halt am Trepptower Tor erschlossen werden, um so die Zustiegsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv zu gestalten. Die Umsetzung soll stufenweise, der Nutzung entsprechend, erfolgen

und zunächst als beispielhaftes Pilotprojekt in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Testphase starten. In dieser Phase werden unter anderem der mögliche Linienverlauf des Kleinbusses und die Standorte der Haltestellen innerhalb der Stadtmauern getestet. In Vorbereitung dieses Pilotprojektes will die Stadt Fördermittel beim Land erwerben. Durch die Kombination von neuem Angebot, behindertengerechter Infrastruktur, modernsten Fahrzeugen und neuen Informationssystemen für eine neue ÖPNV-Innenstadterschließung wäre die Umsetzung dieser Planungen ein beispielhaftes Pilotprojekt in und für Mecklenburg-Vorpommern.

Bürgerdialog Demografischer Wandel

Neubrandenburg unterstützt den Bürgerdialog Demografischer Wandel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Der Bürgerdialog ist ein Forum für den offenen Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie mit Experten

aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Dazu führt das BMBF Bürgerkonferenzen in verschiedenen Teilen Deutschlands durch – darunter auch am 24.11.2012 in Neubrandenburg. Parallel dazu findet im www.buergerdialog-bmbf.de ein moderierter Online-

Dialog statt. Unter der zentralen Fragestellung „Wie bleibt unser Land ideenreich und innovativ“ haben Sie die Möglichkeit, sich über das Zukunftsthema demografischer Wandel und seine Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebenswelt zu informieren, sich

eine Meinung dazu zu bilden und mit Anderen zu diskutieren. Weitere Informationen unter www.buergerdialog-bmbf.de. Dort besteht auch die Möglichkeit, sich für die Teilnahme an einer Bürgerkonferenz zu bewerben.

Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit



Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten:



Regina und Kurt Utecht



Luci und Herbert Meinel



Charlotte und Georg Romanik

sowie

Gertrud und Heinz Glosa

Erna und Lothar Ludwig

Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zur goldenen Hochzeit



Das Fest der goldenen Hochzeit feierten:

Edith und Horst Römhild

Brigitte und Horst Jäger

Helga und Hans-Jürgen Suckow

Renate und Walter Bergmann

Monika und Dieter Paul

Brigitte und Werner Rolle

Irmtraud und Peter Jakubahs

Galina und Johann Schellhorn

Ursula und Klaus-Dieter Nötzel

Lotti und Winfried Krychowski

Gunda und Joachim Fanslau

Dorothea und Wolfgang Lukas

Ute und Joachim Töpfer

**Heide-Marie und Klaus
Wieruszewski**

**Lieselotte und Manfred
Schwandt**



Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zum 102. Geburtstag

Ihren 102. Geburtstag beging

Frau Edith-Livia Prudlo

Die Jubilarin erhielt Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zum 101. Geburtstag

Ihren 101. Geburtstag beging



Frau Herta Bätke

Stadtpräsident Günter Rühls überbrachte
Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Herzlichen Glückwunsch

allen Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburgern, die heute oder in den vergangenen Tagen Geburtstag haben oder hatten.
Ein hohes Geburtstagsjubiläum begingen:

Bringfriede

Wolfenbergrhades, 96
Hildegard Oldorf, 96
Gertraud Kuhrt, 94
Liesbeth Consör, 94
Margarete Kühne, 94
Ruth Gischow, 93
Hermann Sempert, 93
Liesbeth Baars, 93
Margarete Anskat, 93
Johanna Kadlubowski, 93
Richard Reichelt, 92
Elsbeth Langkamp, 92
Lucie Warnke, 92
Frieda Rahn, 92
Horst Bartholomé, 92
Maria Reiher, 92
Günther Femerling, 91
Anna Kmietzyk, 91
Anneliese Heise, 91
Ursula Götz, 91
Hedwig Pfitzner, 91

Friedrich Reichelt, 91

Henny Höpfner, 91
Erika Dittmer, 91
Anni Drewske, 90
Margarete Schellin, 90
Charlotte Kläß, 90
Emma Krüger, 90
Arnhold Ladendorf, 90
Anna Meergans, 90
Grete Lücht, 90
Anna Marienfeld, 90
Marta Bruhn, 90
Hans Lüdemann, 90
Margot Winkler, 90
Elfriede Marg, 89
Grete Adrion, 89
Käte Brack, 89
Helmut Rother, 89
Edith Jacobs, 89
Ilse Schultz, 89
Hildegard Mücke, 89
Irmgard Peters, 89

Irma Lenk, 89

Herbert Schulz, 89
Gerda Daedelow, 89
Gisela Bielig, 89
Elisabeth Hergeselle, 89
Waldtraut Vollert, 88
Gertrud Gutmann, 88
Elfriede Beutel, 88
Antonina Köln, 88
Willi Seiler, 88
Ilse Jadzewski, 88
Luise Krüger, 88
Edelgard Schünemann, 88
Günter Kühn, 88
Maria Kautz, 88
Erika Neumann, 88
Anneliese Mätzig, 88
Günter Granzow, 87
Karl-Heinz Mauer, 87
Martha Schröder, 87
Gerhard Paegelow, 87
Dora Makowka, 87

Hildegard Arndt, 87

Herta Blatt, 87
Willi Griebel, 87
Ingeborg Murawski, 87
Margarete Schmidt, 87
Erna Voelsch, 87
Margarete Schumann, 87
Käthe Strautz, 87
Günther Kollmorgen, 86
Hildegard Holtmann, 86
Walter Schulz, 86
Ilse Ziegler, 86
Walter Heidtmann, 86
Erwin Fehrmann, 86
Grete Scheibner, 86
Elise Mauer, 86
Ursula Wachtel, 86
Elli Gillaschke, 86
Hildegard Müsebeck, 86
Gisela Garbrecht, 85
Gerda Wegner, 85
Helmut Wildrich, 85

Erika Müller, 85

Erika Lube, 85
Werner Steinmüller, 85
Elise Behnke, 85
Emilia Neufeld, 85
Anne-Marie Fritz, 85
Dora Ciolek, 85
Heinrich Hülß, 85
Margot Knaack, 85
Hans Joachim Vierk, 85
Franz Böhm, 85
Bruno Meitsch, 85
Hildegard Baum, 85
Willi Arndt, 85
Anna Fertig, 85
Gerhard Müller, 85
Elisabeth Vogler, 85
Ilse Schenk, 85
Bruno Leonhardt, 85

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren.

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung in diesem Stadtanzeiger).

Öffentliche Bekanntmachungen

auf den Seiten 3 bis 12

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung informiert: Informationen zum Widerspruchsrecht

Gemäß § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern kann der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister widersprochen werden.

Das betrifft:

1. Weitergabe der Daten nach § 32 Absatz 2 an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften: Dieser Widerspruch kann nicht vom Kirchenmitglied selbst eingelegt werden, sondern nur von dessen Familienangehörigen, wenn diese keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.
2. Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 34 a Absatz 2: Die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs erfolgt über das Internet. Liegt zu dieser Datenübermittlung ein Widerspruch vor, wird keine Auskunft über das Internet erteilt. Die Auskunft muss wie bisher schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Meldebehörde eingeholt werden.
3. Weitergabe der Daten an Parteien in Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen nach § 35 Absatz 1.
4. Weitergabe der Daten auf Begehren von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk anlässlich von Alters- oder Ehejubiläen nach § 35 Absatz 2: Gegen die Weitergabe der Daten zu Ehejubiläen muss der Widerspruch grundsätzlich von beiden Ehepartnern eingelegt werden.
5. Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage nach § 35 Absatz 3.

6. Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 58 Wehrpflichtgesetz: Seit dem 1. Juli 2011 können wehrpflichtige Personen der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen. Die jährlich vorzunehmende Datenübermittlung dient der Zusendung von Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung an wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige. Übermittelt werden:

1. Familienname, 2. Vorname(n), 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene ihr nach § 18 Absatz 7 des MRRG widersprochen hat. Der Widerspruch kann persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Abteilung Einwohnerservice, oder auch schriftlich unter Angabe der Personalien – **Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift** – eingelegt werden.

Entsprechen die schriftlichen Widersprüche nicht den geforderten Kriterien, können sie nicht bearbeitet werden, da für eine Einarbeitung der Widersprüche in das Melderegister eine einwandfreie Zuordnung erforderlich ist. Bereits eingelegte Widersprüche zu den genannten Punkten bleiben bis zu deren Widerruf gültig. Weitere Informationen sind im Internet unter www.neubrandenburg.de unter Rathaus online oder unter der Rufnummer 555-1206 erhältlich.

Peter Modemann, 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Fachbereichsleiter

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Warliner Straße“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 27.09.12 aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Warliner Straße“, begrenzt durch

- im Norden:** den Bebauungsplan Nr. 20 „Ihlenfelder Straße“ (nördlich der Datze) und durch den Bebauungsplan Nr. 68 „Glocksiner Straße“
- im Osten:** das Flurstück 373/5 der Flur 3 östlich des Industrieanschlussgleises und der ehemaligen Verladerrampe und durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der geplanten Verbindungsstraße zur Oststadt
- im Süden:** die südliche Straßenbegrenzungslinie der B 104 im Bereich der geplanten Anbindung der Verbindungsstraße und die Bahnlinie nach Pasewalk
- im Westen:** die Sponholzer Straße und angrenzende Flächen westlich der Sponholzer Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht abgesehen, jedoch ist der Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. In diesem Fall hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, die sich lediglich auf die Zulässigkeit der Art der Nutzung beschränkt, artenschutzrechtliche Relevanz nur hinsichtlich der Anzeige von Maßnahmen im Vorfeld und der Einschränkung der Zeiträume zur Realisierung von Vorhaben. Jedermann kann den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung in der Zeit vom **01.11.12** bis zum **03.12.12** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, 1. Etage, einsehen.

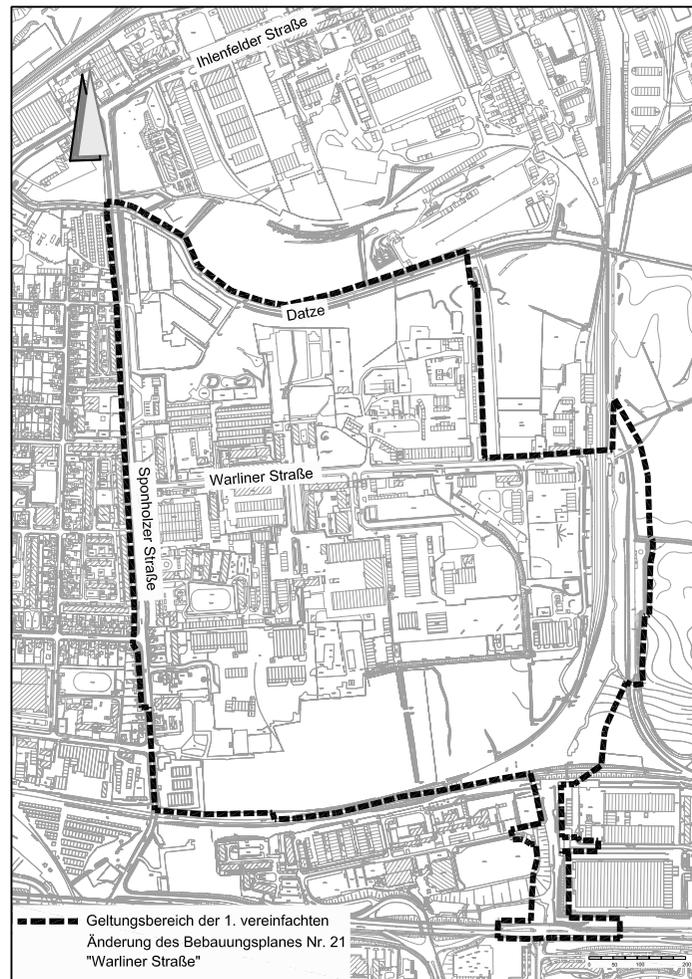
Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neubrandenburg, 24.10.12, Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Neubrandenburg schreibt aus:

Neubau und Sanierung der Außenanlagen des Bundesstützpunktes Kanu-Rennsport am Oberbachsportzentrum
in der Schillerstraße, 17033 Neubrandenburg

Los 1: Tief- und Wasserbauarbeiten

Los 2: Holz-, Dachdecker-, Aluminium und Klempnerarbeiten

Ausführungsfrist: 03.12.12 – 31.05.13

Frist für die Einreichung der Angebote: 13.11.12

Der ausführliche Ausschreibungstext ist unter www.neubrandenburg.de zu finden.

Stadt Neubrandenburg, Zentrale Vergabestelle

Tel. 0395 555 2590

Fax: 0395 555 292590

Email: sven.kuhfeldt@neubrandenburg.de

Entgeltordnung für die Parkplätze „Am Stargarder Tor“, „Pferdemarkt“, Woldegker Straße und Tilly-Schanzen-Straße in Neubrandenburg

§ 1 Entgelte

Tarife für die Parkplätze „Am Stargarder Tor“, „Pferdemarkt“ und Woldegker Straße

	Parktarife		
Kurzparkler/Stunde	0,50 Euro	Monatsparkkarte	20,00 Euro
Tageshöchstsatz	2,00 Euro	Jahresparkkarte	220,00 Euro
		Wertgleitkarte*	1,50 Euro/Tag

*Für den Parkplatz Woldegker Straße sind keine Wertgleitkarten möglich

Tarif für den Parkplatz Tilly-Schanzen-Straße

	Parktarif
Jahreskarte	220,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Neubrandenburg, 09.10.12, Dr. Paul Krüger

Zentrum für Lebensmitteltechnologie M-V GmbH

Seestraße 7a, 17033 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz und
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 4176 zur Offenlegung eingereicht. Die Auslegung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. November 2012 bis 30. November 2012 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, 05.10.2012

Der Geschäftsführer, Holger Gniffke

Haushaltssatzung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	103.414.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	108.459.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-5.045.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	-5.045.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	102.294.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	104.303.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.009.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.515.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.831.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.316.200 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.057.100 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.731.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.326.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 365.700 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.972.500 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 95.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	
	420 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 439,313 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 01.01.2008 betrug	270.367.757,36 EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2010 betrug	• EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2011 beträgt	• EUR
und zum 31.12.2012	• EUR

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.09.2012 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

– Es sind haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, die mindestens zu einem jahresbezogenen Ausgleich des Finanz- und Ergebnishaushaltes führen. Dies bedeutet Haushaltsverbesserungen in Höhe von 3.931,5 TEUR im Finanzhaushalt und in Höhe von 5.045,9 TEUR im Ergebnishaushalt. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Soweit die Stadtvertretung ihr Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperr gemäß § 51 KV M-V im Benehmen mit der Stadtvertretung in Betracht.

– Der Oberbürgermeister hat unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperr gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang zu verfügen, der erforderlich ist, um die Erfüllung der o. g. Anordnung zu sichern.

– Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 365,7 TEUR wird teilweise in Höhe von 186,5 TEUR genehmigt.

– Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.972,5 TEUR wird teilweise in Höhe von 1.900,8 TEUR unter der Auflage genehmigt, dass die Finanzierung der in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 geplanten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Kernhaushalt der Stadt Neubrandenburg ohne die Aufnahme von Investitionskrediten sichergestellt werden muss.

– Der Stellenplan wird unter Erteilung von Auflagen genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.09.2012 durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Planfeststellung für die B96/B104 Ortsumfahrung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt, 1. Bauabschnitt

- Anhörungsverfahren -

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das o. g. Bauvorhaben, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **25.10.2012** bis zum **26.11.2012** im Ausstellungsraum (Kellergeschoss) des Rathauses der Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00 -12:00 Uhr und 13:00 -16:00 Uhr, Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

1. Betroffene können gegen die Planänderungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.12.2012**, bei der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53 in 17033 Neubrandenburg oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig gegen die Planänderungen erhobene Einwendungen werden erörtert

am: **10.01.2013**

ab: **10:00 Uhr**

im: **Rathaus Neubrandenburg, Raum 082**

in: **17033 Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53.**

Bei Bedarf wird die Erörterung am **11.01.2013** fortgeführt.

Hierüber wird am Ende des Sitzungstages (10.01.2013) entschieden.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch die Planänderungen berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 27.09.12 aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“, begrenzt durch

- im Norden:** eine Linie im Abstand von 16,50 m vom Gebäude Krämerstraße 7,
- im Osten:** Grenze von Flurstück 357/4, angrenzend eine Teilfläche von 357/2 mit 8,00 m bis 11,00 m Breite und die östliche Grenze von Flurstück 357/3,
- im Süden:** Linie im Abstand von ca. 8,00 m zur Grenze Flurstück 357/4 und in Flucht der südlichen Grenze von Flurstück 331/6 bis zur Stadtmauer und
- im Westen:** Innenkante Stadtmauer,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung nicht durchzuführen.

Jedermann kann den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung in der Zeit vom **01.11.12** bis zum **03.12.12** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, in der 1. Etage im Südflügel einsehen.

Die Dienststunden sind zurzeit:

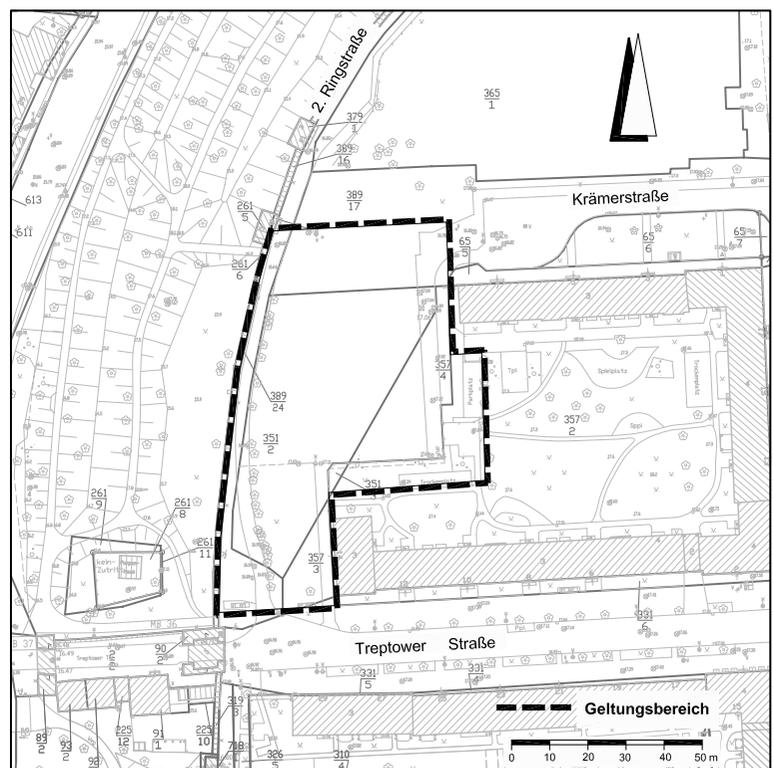
Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 –12:00 Uhr und 13:00 –16:00 Uhr
Dienstag	8:00 –12:00 Uhr und 13:00 –18:00 Uhr
Freitag	8:00 –12:00 Uhr.

Während dieser Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass

ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neubrandenburg, 24.10.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister



31. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 27. September 2012 fand die 31. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
497/31/12	Fortführung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH (SJZ) – Präzisierte Prämissen des Unternehmenskonzeptes – Grundstücksfragen – Aufträge an Oberbürgermeister und Geschäftsführung der SJZ
498/31/12	Beschluss über die Annahme von Spenden durch die Stadtvertretung für das 2. Quartal 2012
499/31/12	Bebauungsplan Nr. 75 „Fontanehof“ hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
500/31/12	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Warliner Straße“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
501/31/12	Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
502/31/12	Bebauungsplan Nr. 100 „Am Pferdemarkt Nord-West“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (Beschluss der Stadtvertretung Nr. 333/22/06 vom 07.09.06)

503/31/12	Entgeltordnung für die Parkplätze „Am Stargarder Tor“, „Pferdemarkt“, Woldegker Straße und Tilly-Schanzen-Straße
504/31/12	Vorbereitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Trägerkommunen und der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz über die Gewährung von Zuweisungen nach § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) – Theatervertrag 2014 bis 2017 –
505/31/12	Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadtvertretung Neubrandenburg

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
506/31/12	Jahresabschluss der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) für das Geschäftsjahr 2011 sowie Konzernabschluss
507/31/12	Entlastung des Aufsichtsrates der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) für das Geschäftsjahr 2011
508/31/12	Jahresabschluss der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH für das Geschäftsjahr 2011

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Raum 347) eingesehen werden. Darüber hinaus werden sie im Internet unter www.neubrandenburg.de veröffentlicht. Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können Sie sich ebenfalls im Internet unter www.neubrandenburg.de informieren.

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Wolgaster Straße für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.831.766 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	193.327 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	2.638.439 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	2.638.439 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.831.766 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	193.327 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.638.439 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	222.699 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	147.699 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.786.138 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.786.138 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 3.067.751,29 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales der Eröffnungsbilanz betrug 0 EUR
 Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.10 betrug • EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.11 beträgt • EUR
 und zum 31.12.12 • EUR

§ 6 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.09.2012 erteilt.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 64 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1. Mit dem Wirtschaftsplan werden für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt:	
1.1 im Erfolgsplan	
- die Erträge	31.138,0 TEUR
- die Aufwendungen	34.560,0 TEUR
- der Jahresgewinn	0,0 TEUR
- der Jahresverlust	-3.422,0 TEUR
1.2 im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.029,0 TEUR
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.441,0 TEUR
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.045,0 TEUR
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	633,0 TEUR
1.3 Es werden festgesetzt:	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	2.049,0 TEUR
- davon Umschuldungen	0,0 TEUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	8.508,0 TEUR

- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	0,0 TEUR
1.4 Die Anzahl der Vollzeitäquivalente aus der Stellenübersicht	162,46 VzÄ
1.5 Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorjahres	173.500,0 TEUR
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	169.800,0 TEUR
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	166.100,0 TEUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.09.2012 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Kreditgenehmigung:

Die geplante Aufnahme von genehmigungspflichtigen Investitionskrediten in Höhe von 2.049,0 TEUR wird teilweise in Höhe von 1.595,0 TEUR genehmigt.

Stellenübersicht:

Die Stellenübersicht wird mit der Auflage genehmigt, dass die Nachbesetzung frei werdender Stellen nur aus dem Personalbestand der Stadt Neubrandenburg zu erfolgen hat. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern einzuholen. Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen in den folgenden 7 Werktagen im Rathaus, Sekretariat des SIM, öffentlich eingesehen werden.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Dirk Schwabe, Betriebsleiter

Verkehrsgemeinschaft Müritzer-See GmbH (VMO) Friedrich-Engels-Ring 14, 17033 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

- Die Gesellschaft hat
- den Lagebericht
 - die Bilanz
 - den Anhang
 - die Gewinn- und Verlustrechnung
 - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - den Gesellschafterbeschluss zum Jahresabschluss 2010

im elektronischen Bundesanzeiger offen gelegt.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2010 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom **01.11.2012** bis **30.11.2012** zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, den 09. Oktober 2012

Geschäftsführerin, Bärbel König

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Nordstadt – Soziale Stadt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	711.365 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	775.384 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 64.019 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	-64.019 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	711.365 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	775.384 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-64.019 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	724.503 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	655.484 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	69.019 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.116.400 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz betrug 0 EUR
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.10 betrug • EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.11 beträgt • EUR
 und zum 31.12.12 • EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.
 Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.09.2012 erteilt.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Reitbahnviertel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	35.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-35.000 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	-35.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	35.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-35.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.000 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales der Eröffnungsbilanz betrug 0 EUR
 Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.10 betrug • EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.11 beträgt • EUR
 und zum 31.12.12 • EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Altstadt SOS für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	120 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-20 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	-20 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	120 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-20 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales der Eröffnungsbilanz betrug 0 EUR
 Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.10 betrug • EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.11 beträgt • EUR
 und zum 31.12.12 • EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/URBAN II für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	100.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	142.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-41.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	- 41.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	100.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	142.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-41.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-100.000 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	141.800 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	141.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales der Eröffnungsbilanz betrug 0 EUR
 Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.10 betrug • EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.11 beträgt • EUR
 und zum 31.12.12 • EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Datzeberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	160.010 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	192.107 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-32.097 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	-32.097 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	160.010 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	192.107 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-32.097 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	192.990 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	160.893 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.097 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales der Eröffnungsbilanz betrug 0 EUR
 Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.10 betrug • EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.11 beträgt • EUR
 und zum 31.12.12 • EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Nordstadt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.019.699 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.001.926 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	17.773 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	17.773 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.019.699 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.001.926 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	17.773 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	962.427 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	850.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	112.427 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	130.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-130.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.800.000 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales der Eröffnungsbilanz betrug	109.885,14 EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.10 betrug	• EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.11 beträgt	• EUR
und zum 31.12.12	• EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.09.2012 mit folgender Einschränkung erteilt: - Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in Höhe von 150,0 TEUR genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Oststadt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.807.613 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.802.750 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	4.863 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	4.863 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.807.613 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.802.750 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.863 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.736.937 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.716.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.137 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-25.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales der Eröffnungsbilanz betrug	0 EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.10 betrug	• EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.11 beträgt	• EUR
und zum 31.12.12	• EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Altstadt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.331.171 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.182.395 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	148.776 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis auf	148.776 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.331.171 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.182.395 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	148.776 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.079.037 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.558.468 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	520.569 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	669.345 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-669.345 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales der Eröffnungsbilanz betrug 784.987,85 EUR
 Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.10 betrug • EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.11 beträgt • EUR
 und zum 31.12.12 • EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, 01.10.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Der Fachbereich Schule, Kultur, Sport gibt entsprechend § 2 Absatz 4 Marktsatzung bekannt:

Verlegung des Wochenmarktes

Wegen der Aufbauarbeiten für das Eislaufzelt „ice4fun“ ab 12.11.12 auf dem Marktplatz wird der Wochenmarkt am 13.11.12, 15.11.12, 17.11.12 und 20.11.12 in die Turmstraße verlegt. Am 20.11.12 wird in diesem Jahr der letzte Wochenmarkt stattfinden, da am 22.11.12 mit dem Aufbau des Weihnachtsmarktes in der Innenstadt begonnen wird.

Sabine Kunert, Fachbereichsleiterin

54. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 13.09.2012 fand die 54. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
HA 77/54/12	Sanierung Franziskanerkloster zum Regionalmuseum Vergabe von Bauleistungen
HA 78/54/12	Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Das Städtische Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg, Abteilung Geodatenervice gibt die am 16.08.2012 auf der 30. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss-Nr. 485/30/12

Für die ehemals geplanten Stichstraßen für die innere Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 42 nördlich des Baumwallsweges werden die Straßennamen

**Schrotmühlenstraße
Janssenstraße**

aufgehoben. Der Bau der geplanten Stichstraßen wird durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 nicht erfolgen.

Beschluss-Nr. 486/30/12

Für die ehemals geplante Straße im vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Tollense“ wird der Straßename

Ludwig-Giesecke-Straße

aufgehoben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde dahingehend geändert, dass die öffentliche Erschließungsstraße in diesem Wohngebiet nicht gebaut wird.

Dirk Schwabe, Betriebsleiter